jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/9/24 1Ob677/52, 3Ob818/53, 3Ob602/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.09.1952

Norm

ABGB §881 Abs3 III
ABGB §889
ABGB §890
ABGB §891

Rechtssatz

Die in einem Übergabsvertrag vom Übernehmer übernommenen Leistungen (Beistellung einer Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Auszugswohnung sowie die vollständige Verpflegung, die sorgfältige Pflege usw) sind unteilbar; ebenso die Nebenleistungen des Brauchgeldes und der Ersatzleistung des Unvergleichs. Haben daher zwei Ehegatten einen derartigen Übergabsvertrag geschlossen, so haften sie zur ungeteilten Hand für sämtliche Ausgedingsleistungen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 677/52
  Entscheidungstext OGH 24.09.1952 1 Ob 677/52
  Veröff: JBl 1953,184 = SZ 25/246
- 3 Ob 818/53
  Entscheidungstext OGH 20.01.1954 3 Ob 818/53
  Beisatz: Zur Frage der Solidarverpflichtung bezüglich verschiedener Übergabsverbindlichkeiten (Brauchgeld etc). (T1) Veröff: EvBl 1954/81 S 121
- 3 Ob 602/78
  Entscheidungstext OGH 19.09.1978 3 Ob 602/78
  nur: Haben daher zwei Ehegatten einen derartigen Übergabsvertrag geschlossen, so haften sie zur ungeteilten Hand für sämtliche Ausgedingsleistungen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0017129

Dokumentnummer

JJR_19520924_OGH0002_0010OB00677_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at